

**WAHLORDNUNG DER LSV NRW****1 §1 Allgemeine Bestimmungen**

- 2 1. Die Wahlordnung der Landeschüler\*innenvertretung NRW regelt die Wahlen auf den  
3 Landesdelegiertenkonferenzen (LDK)
- 4 2. Alle hier festgeschriebenen Wahlen finden frei, geheim, gleich, persönlich und unmittelbar statt.  
5 Die Wahlen für die Bundesdelegierten und ihre Stellvertreter\*innen können auf Antrag auch als  
6 Listenwahl durch Heben der Mandate stattfinden.
- 7 3. Die Wahlen sind dreißig Tage vorher schriftlich innerhalb einer ausführlichen Tagesordnung  
8 anzukündigen. Ausgenommen sind Nachwahlen durch Rücktritte, Abwahlen durch ein  
9 Misstrauensvotum im Sinne von §4.6 der Satzung und eine beantragte Neuwahl nach §10 der  
10 Wahlordnung. Einmal im Schuljahr hat eine LDK stattzufinden, auf der vollständige Neuwahlen  
11 stattfinden (Wahl-LDK)
- 12 4. Die Kandidat\*innen werden in alphabetischer Reihenfolge auf dem Stimmzettel notiert
- 13 5. Jeweils eine der beiden Wahlkommissionen verteilt die Stimmzettel und notiert dies auf dem dafür  
14 vorgesehenen Feld der Mandate.
- 15 6. Es darf erst abgestimmt werden, wenn alle Delegierten einen Stimmzettel bekommen haben und  
16 das Präsidium nach Absprache mit der Wahlkommission die Wahl freigegeben hat.
- 17 7. Über jede\*n Kandidat\*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt.
- 18 8. Die Wahlkommissionen bekommen für die Auszählung einen gesonderten Raum zur Verfügung  
19 gestellt. Die Auszählung ist für das Landessekretariat, sowie Schülerinnen und Schüler an Schulen  
20 im Geltungsbereich des SchulG NRW, öffentlich.
- 21 9. Wer mehr Nein- als Ja-Stimmen erhalten hat, gilt als abgelehnt. Die Nein- und Ja-Stimmen werden  
22 im Verhältnis gezählt. Aus Nein- und Ja-Stimmen wird eine Differenz gebildet, als zuerst gewählt gilt  
23 somit die\*derjenige, die\*der die höchste Differenz erhalten.
- 24 10. Bei allen Wahlen gelten die entsprechenden Regelungen des Geschlechterstatuts.
- 25 11. Alle Ämter werden gewählt in der Reihenfolge der Nennung in der Wahlordnung. Hiervon  
26 ausgeschlossen sind Stichwahlen bzw. Änderungen auf Antrag.
- 27 12. Vor jeder Wahl kann sowohl eine Befragung (§ 2) als auch eine Personaldebatte (§ 3) stattfinden.

**28 §2 Befragung der Kandidat\*innen**

- 29 1. Durch eine Befragung soll es den Landesdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst umfassendes  
30 Bild über Kandidat\*innen zu erhalten.
- 31 2. Die Befragung der Kandidat\*innen obliegt der LDK.
- 32 3. Befragungen der Kandidat\*innen finden nach Ämtern getrennt statt.

**33 §3 Personaldebatte**

- 34 1. Durch eine Personaldebatte soll es den Landesdelegierten ermöglicht werden, ein möglichst  
35 umfassendes Bild über Kandidat\*innen zu erhalten.
- 36 2. Die Personaldebatte findet nach Ämtern getrennt statt.

37 3. Bei einer Personaldebatte sind nur stimmberechtigte Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz  
38 anwesend, ausgenommen hiervon sind:

39 I. Das Landessekretariat

40 II. Personen die auf Antrag beratend tätig werden sollen

41 III. Das Tagespräsidium

42 IV. Die Landesverbindungslehrer\*innen

43 4. Unter keinen Umständen dürfen Kandidat\*innen während der Personaldebatte anwesend sein,  
44 auch nicht mit Mandat.

45 5. Die Inhalte der Personaldebatte unterliegen der Verschwiegenheit

## 46 §4 Landesvorstand

47 1. Kandidieren kann jede\*r Schüler\*in des Landes Nordrhein-Westfalen.

48 2. Dem Landesvorstand gehören bis zu zehn (10) Mitglieder an.

49 3. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Landesdelegiertenkonferenz durch Stichwahl.

## 50 §5 Landesverbindungslehrer\*innen

51 1. Kandidieren können alle Lehrer\*innen des Landes Nordrhein-Westfalen

52 2. Es werden zwei (2) bis vier (4) Landesverbindungslehrer\*innen, unter der Maßgabe der im  
53 Geschlechterstatut festgesetzten Quotierung, für den Zeitraum eines Jahres gewählt. Die Anzahl  
54 der Landesverbindungslehrer\*innen wird auf Antrag festgelegt.

## 55 §6 Der Finanzausschuss

56 1. Die LDK wählt, unter Berücksichtigung des Geschlechterstatuts zwei Schüler\*innen als Mitglieder  
57 der LDK im Finanzausschuss (MdLDKiFA).

58 Diese zwei Schüler\*innen sind stimmberechtigte Mitglieder im Finanzausschuss (FA) und vertreten  
59 neben den Landesvorstandsmitgliedern und den Landesverbindungslehrer\*innen die Interessen der  
60 Schüler\*innen NRWs.

61 2. Die LDK erteilt der Mitgliederversammlung des Vereins „Landesschüler\*innenvertretung Nordrhein-  
62 Westfalen – Der Finanzausschuss e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Düsseldorf unter der  
63 Nummer VR5365, auf Grundlage des §6 Abs.2 der Satzung der LSV einen Vorschlag für die  
64 Mitglieder des Vorstandes gemäß §26 BGB. Dieser Vorschlag muss aus zwei Schüler\*innen sowie  
65 zwei Landesverbindungslehrer\*innen bestehen.

## 66 §7 Bundesdelegierte

67 1. Kandidieren können alle Schüler\*innen NRWs.

68 2. Es werden bis zu zehn (10) Delegierte gewählt.

69 3. Bei Ausfall einer Delegierten rückt die weibliche Ersatzdelegierte mit dem höchsten Stimmergebnis  
70 nach. Entsprechend wird bei Männern verfahren.

## 71 §8 Anfechtungsrecht

72 1. Wahlen können angefochten werden, wenn die Verletzung von Bestimmungen der Satzung, der  
73 Wahlordnung, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet wird und solche

74 Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

75 2. Anfechtungsberechtigt sind:

76 I. Der Landesvorstand

77 II. Die damaligen Kandidat\*innen

78 III. Alle Schüler\*innen Nordrhein-Westfalens

79 3. Eine Wahlanfechtung ist binnen dreißig (30) Tagen nach Ablauf des Tages, an dem die Wahl  
80 stattfand, zulässig.

81 4. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete Mangel Einfluss auf das  
82 Ergebnis gehabt haben kann.

### 83 §9 Nichtigkeit von Wahlen

84 1. Der Landesvorstand muss Neuwahlen beantragen, wenn

85 I. eine Person zum Zeitpunkt der Wahl nachweislich nicht mehr Schüler\*in einer Schule in NRW  
86 war,

87 II. jemand in eine Funktion gewählt wurde, obwohl er in den vergangenen Jahren einmal in seiner  
88 Funktion, auch einer Unterorganisation, nicht entlastet wurde.

89 III. öffentlich gewählt wurde, obwohl hierzu kein Antrag gestellt wurde oder laut Wahlordnung  
90 eine geheime Wahl vorgeschrieben war,

91 IV. die Wahl unter Drohung von Gewalt durchgeführt wurde.

92 2. Die Feststellung der Nichtigkeit von Wahlen kann von jeder/jedem Schüler\*in in NRW begehrt  
93 werden.

### 94 §10 Verfahren bei Anfechtung und Nichtigkeit

95 1. Wahlanfechtungen und Anträge auf Nichtigkeitsfeststellung müssen schriftlich und in einfacher  
96 Ausführung gestellt und an die Landesgeschäftsstelle versendet werden. Sie haben die Gründe im  
97 Einzelnen zu nennen und die Beweise, insbesondere Zeug\*innen und Urkunden, aufzuführen.  
98 Anträge, die nicht §8, Abs.2 entsprechen, gelten als nicht gestellt.

99 2. Der Antrag ist durch die Landesgeschäftsstelle nach Beratung durch den Landesvorstand an alle  
100 Delegierten zu versenden.

101 3. Über diese Anträge entscheidet die nächste Landesdelegiertenkonferenz zur Eröffnung der Sitzung.  
102 Wird der Beschluss gefasst diesem Antrag stattzugeben, müssen die Wahlen binnen 24 Stunden  
103 wiederholt werden.

### 104 §11 Schlussbestimmungen

105 Diese erstmalig am 1. Januar 1975 in Kraft getretene Wahlordnung gilt in der am 20. Februar 1994,  
106 11. Juni 1995, 15. Juni 2002, 13. November 2011, 26. Oktober 2012, 26. Mai 2013, 28. September 2014,  
107 06. November 2016, 12. November 2017, am 5. Mai 2018 jeweils geänderten Fassung ab der nächsten  
108 Landesdelegiertenkonferenz.